

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/19 vom 28. August 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2017_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/19 du 28 août 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/19 del 28 agosto 2018

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Weder die EL-Durchführungsstelle noch die Versicherte haben ein schutzwürdiges Interesse an einer Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheides, weil sein Entscheidinhalt durch das Gesuch um die Übernahme der Kosten der Aufenthalte in der Kinderkrippe oder der Übernachtungen bei den Pflegeeltern nicht tangiert ist. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Im Sinne eines obiter dictum ist festzuhalten, dass das Gesuch der Versicherten um Übernahme der erwähnten Betreuungskosten gestützt auf Art. 14 ELG (Krankheits- und Behinderungskosten) bisher nicht (vollumfänglich) geprüft worden ist. Im Sinne einer Ankündigung einer zukünftigen Änderung der Rechtsprechung ist festzuhalten, dass die Kosten für notwendige Betreuungsleistungen von Kindern, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG zu vergüten sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. August 2018, EL 2017/19).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdeführerin hat sich im Februar 2015 zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet. Bereits damals hat sie neben der Ausrichtung einer laufenden Ergänzungsleistung auch die Übernahme der Kosten für die Kinderkrippe und für die Pflegefamilie beantragt (EL-act. 76-2). Mit Verfügung vom 20. Februar 2016 hat die Beschwerdegegnerin über den laufenden EL-Anspruch rückwirkend ab 1. August 2010 entschieden. Diese Verfügung ist rechtskräftig geworden. Nichts in dieser Verfügung deutet darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin damit gleichzeitig das Gesuch um die Übernahme der Kosten für die Kinderkrippe und die Pflegefamilie hätte abweisen wollen. Tatsächlich wäre es äusserst ungewöhnlich gewesen, wenn in einer Verfügung über eine laufende Ergänzungsleistung auch über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten entschieden worden wäre. Diese fallen nämlich kaum je regelmässig an, sodass sie in die laufende Anspruchsberechnung eingesetzt werden könnten. Über sie wird deshalb in aller Regel getrennt verfügt. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin muss also so interpretiert werden, dass diese es vergessen hat, über das Gesuch um die Übernahme der Kosten für die Kinderkrippe und die Pflegefamilie (getrennt) zu verfügen. Die Verfügung vom 20. Februar 2016 betreffend die rückwirkende Zusprache einer laufenden Ergänzungsleistung hat also keine Antwort auf die Frage nach der Vergütung der Kosten für die Kinderkrippe und für die wiederholten kurzen Aufenthalte bei den Pflegeeltern gegeben. Das bedeutet, dass das Gesuch vom 6. Juli 2016 kein Wiedererwägungsgesuch gewesen sein kann, denn mit diesem Gesuch ist ja etwas geltend gemacht worden, das die Verfügung vom 20. Februar 2016 gar nicht geregelt hat, nämlich die Vergütung der Kosten der Kinderkrippe und der

Kosten der kurzen Aufenthalte bei der Pflegefamilie. Auf das Gesuch vom 6. Juli 2016 hat die Beschwerdegegnerin am 14. Oktober 2016 geantwortet, dass weder die Kosten für die Kinderkrippe noch jene für die Pflegefamilie übernommen werden könnten. Dieses Antwortschreiben der Beschwerdegegnerin hat keinen Hinweis darauf enthalten, dass die Beschwerdeführerin den Erlass einer Verfügung verlangen könne, wenn sie mit dem Inhalt der Mitteilung nicht einverstanden sei (Art. 51 ATSG). Es hat sich also nicht um eine rechtskräftige Mitteilung, sondern nur um eine Information gehandelt. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um die Übernahme der Kosten für die Kinderkrippe und für die Pflegefamilie ist somit weiterhin unbehandelt geblieben.

1.2 Am 11. November 2016 hat die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin erneut darum ersucht, zu prüfen, ob es sich bei den Kosten für die Fremdplatzierung um Behinderungskosten handle. Die Beschwerdeführerin hat diesmal sogar ausdrücklich die Prüfung des Gesuchs gestützt auf Art. 14 ELG (Krankheits- und Behinderungskosten) verlangt. Trotzdem hat die Beschwerdegegnerin dieses Schreiben irrtümlicherweise als gegen die Verfügung vom 20. Februar 2016 gerichtetes Wiedererwägungsgesuch behandelt; sie hat konsequenterweise einen allfälligen Anspruch auf die Vergütung der Betreuungskosten einzig unter dem Blickwinkel des Art. 10 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30), d.h. der laufenden EL-Anspruchsberechnung, geprüft und dann am 30. Dezember 2016 entsprechend negativ verfügt. Auch der Autor des hier angefochtenen Einspracheentscheides ist dann von einer am 30. Dezember 2016 verfügten Abweisung eines gegen die Verfügung vom 20. Februar 2016 gerichteten Wiedererwägungsgesuches ausgegangen. Die Begründung des Einspracheentscheides hat sich dementsprechend ausschliesslich auf die Anwendbarkeit des Art. 10 ELG (i.V.m. Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1) bezogen. Allerdings ist der Umstand, dass die Betreuungskosten in der laufenden Ergänzungsleistung gar nicht berücksichtigt werden können, von der Beschwerdeführerin nie bestritten worden. Weder sie noch die Beschwerdegegnerin haben je ein Interesse an der Aufhebung oder Korrektur der Verfügung vom 20. Februar 2016 betreffend die laufende Ergänzungsleistung gehabt. Dass die Beschwerdeführerin trotzdem Einsprache gegen die Verfügung vom 30. Dezember 2016 und später Beschwerde gegen den Einspracheentscheid erhoben hat, ist nur durch einen Irrtum erklärbar: Die Beschwerdeführerin als juristische Laiin dürfte davon ausgegangen sein, dass mit der Verfügung vom 30. Dezember 2016 und dem nachfolgenden Einspracheentscheid ihr Gesuch um die Übernahme der Betreuungskosten durch die EL definitiv, d.h. auch gestützt auf Art. 14 ELG, abgelehnt worden sei. Dies ist nach dem oben Gesagten jedoch nicht der Fall gewesen. Der Einspracheentscheid resp. die ihm zugrunde liegende Verfügung haben sich lediglich damit befasst, ob die Betreuungskosten als Ausgaben in der laufenden EL zu berücksichtigen sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die Beschwerdeführerin noch die Beschwerdegegnerin ein schutzwürdiges Interesse an einer Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheides (und der ihm zugrunde liegenden Verfügung vom 30. Dezember 2016) haben können, weil sein Entscheidungsinhalt durch das Gesuch um die Übernahme der Kosten der Aufenthalte in der Kinderkrippe oder der Übernachtungen bei den Pflegeeltern nicht tangiert ist. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

1.3 Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass das Gesuch der Beschwerdeführerin um die Übernahme der Kosten für die Kinderkrippe und die Pflegefamilie rückwirkend ab __ 2012 (Geburt des Sohnes), welches die Beschwerdeführerin erstmals mit der Anmeldung zum EL-Bezug im

Mai 2015 gestellt hat, weiterhin (zumindest weitestgehend) unbehandelt ist; immerhin hat die Beschwerdegegnerin mit zwei Verfügungen vom 11. April 2018 und 31. Mai 2018 entschieden, dass sie mit Wirkung ab Januar 2017 die Kosten der Kinderkrippe übernehme. Diese Verfügungen (die nicht als mitangefochtene pendente lite Verfügungen zu qualifizieren sind, weil sich der Streitgegenstand nach der ständigen Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen nur auf den Sachverhalt bis und mit Einspracheerhebung beschränkt) enthalten keine Begründung. Sie dürften sich aber auf den Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG stützen, laut dem die Kosten der Betreuung in Tagesstrukturen zu vergüten sind, wobei die Kinderkrippe als Tagesstruktur zu betrachten wäre. Wie im Folgenden darzulegen ist, wird sogar für die Übernachtungen bei den Pflegeeltern eine Subsumtion unter Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG notwendig sein. Im Sinne einer Ankündigung einer zukünftigen Praxisänderung ist folgendes festzuhalten: Art. 13 Abs. 1 der st. gallischen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (VKB, sGS 351.53) sah in ihrer bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung eine Vergütung für Aufenthalte in Tagesstrukturen bei invaliden und altersrentenbeziehenden Personen vor; die seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung sieht die Vergütung von Kosten für Hilfe und Betreuung in anerkannten Tagesstrukturen nur an Personen in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung und an Personen in einer zugelassenen Tages- und Nachtstruktur vor (siehe auch Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen, sGS 331.22). Obwohl der Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 lit. b VKB in der neuen Fassung offener formuliert ist, scheinen weiterhin nur betagte Menschen, nicht jedoch Kinder, gemeint zu sein; darauf lässt zumindest das Verzeichnis der aktuell zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen schliessen (siehe www.sg.ch/home/soziales/alter/tages_und_nachtstrukturen/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Verzeichnis%20der%20zugelassenen%20Tages-%20und%20Nachtstrukturen.pdf, besucht am 9. August 2018). Dabei dürfte es sich um ein Versehen handeln, das auf eine ausfüllungsbedürftige Lücke in Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG zurückzuführen ist: Würde sich der Sohn der Beschwerdeführerin dauernd in einem Kinderheim bzw. in einer Pflegefamilie aufhalten, bestünde ein Anspruch auf eine (gesonderte) Heimberechnung. Der Sohn der Beschwerdeführerin würde also, obwohl er gesund ist, als heimbefürftig qualifiziert. Der Grund dafür bestünde in seiner durch das kindliche Alter bedingten Betreuungsbedürftigkeit, die es ihm nicht erlauben würde, alleine zu leben. Wenn er aber aufgrund seiner altersbedingten Betreuungsbedürftigkeit heimbefürftig wäre, dann ist er auch für kürzere Phasen (tagsüber oder nachts) betreuungsbedürftig. Ist die Beschwerdeführerin objektiv nicht in der Lage, während dieser kürzeren Phasen die notwendige Betreuungsleistung zu erbringen, dann muss diese Aufgabe durch Drittpersonen erfüllt werden. Bei drittbetreuungsbedürftigen Kindern, die nicht in einem Heim leben, weil sie die meiste Zeit bei einem Elternteil leben können, besteht ein ebenso dringender Bedarf nach einem Kostenersatz wie bei einem dauernden Heimaufenthalt. Da der Existenzbedarf des Elternteils und des Kindes nicht gewährleistet wäre, wenn die Kosten der immer wieder notwendigen, stunden- oder tageweisen Drittbetreuung nicht vergütet würden, besteht eine offensichtlich planwidrige Leistungslücke, die durch keinen anderen Sozialversicherungsträger gedeckt werden könnte und die zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen müsste. Jedoch deutet nichts darauf hin, dass der Gesetzgeber sich dieser Leistungslücke bewusst gewesen wäre und dass er sie in Kauf genommen hätte. Deshalb ist bei der Interpretation des Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG (und somit auch in der kantonalen Ausführungsgesetzgebung) von einer ausfüllungsbedürftigen

Gesetzeslücke auszugehen: In Fällen wie dem vorliegenden besteht auch ein Vergütungsanspruch für kurzzeitige Aufenthalte eines betreuungsbedürftigen Kindes in Kinderkrippen, bei Pflegefamilien oder in ähnlichen geeigneten Institutionen, wenn die Eltern objektiv nicht in der Lage sind, das Kind durchgehend zu betreuen. Im Rahmen der noch zu prüfenden Anspruchsberechtigung wird die Beschwerdegegnerin also zu klären haben, ob zwischenzeitlich ein guter Kontakt des Vaters zu seinem Sohn hat hergestellt werden können und ob der Vater die vorübergehende Betreuungsleistung erbringen könnte, zu welcher die Beschwerdeführerin objektiv nicht fähig ist (siehe Entscheid des Kreisgerichts vom __ 2017 betreffend Unterhalt, EL-act. 8-5, Dossier 1).

1.4 Die oben dargelegte Interpretation des Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG hätte eine Praxisänderung zur Folge. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen ist nämlich in seiner früheren Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Kosten für vorübergehende Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Pflegefamilien oder in anderen geeigneten Institutionen keine Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG (bzw. aArt. 3d Abs. 1 lit. b ELG) darstellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. März 2008, EL 2007/37 E. 3.2). Eine Änderung der Rechtsprechung setzt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung wichtige Gründe voraus. Sie lässt sich mit der Rechtssicherheit grundsätzlich nur vereinbaren, wenn die neue Lösung einer besseren Erkenntnis der ratio legis, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht (BGE 134 V 72 E. 3.3 mit Hinweisen). Eine Praxisänderung muss sich deshalb auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können, die – vor allem im Interesse der Rechtssicherheit – umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erachtete Rechtsanwendung gehandhabt worden ist (BGE 136 III 6 E. 3 mit Hinweisen). Die alte Rechtsprechung zu Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG hätte einerseits eine stossende Ungleichbehandlung zur Folge: Würde der Sohn der Beschwerdeführerin dauernd oder längere Zeit in einer Pflegefamilie leben (Heimaufenthalt), wären die Betreuungskosten als Teil der Tagestaxe abzugsfähig. Da sich der Sohn der Beschwerdeführerin nur zeitweise in einer Kinderkrippe oder in einer Pflegefamilie aufhält, würden dieselben Betreuungskosten nicht vergütet. Die Nichtvergütung der Betreuungskosten, die einen hohen Ausgabenposten für die Beschwerdeführerin bedeuten, hätte andererseits zur Folge, dass die Beschwerdeführerin ergänzend auf Sozialhilfe angewiesen wäre. Dies steht dem Ziel der Ergänzungsleistungen, nämlich der Deckung des Existenzbedarfs der versicherten Personen (Art. 2 Abs. 1 ELG), klar entgegen. Die oben dargelegte, neue Interpretation von Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG entspricht somit einer besseren Erkenntnis der ratio legis. Folglich sind die Kosten für notwendige Betreuungsleistungen von Kindern, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG zu vergüten.

1.5 Demnach ist nicht auf die Beschwerde gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. März 2017 einzutreten.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.